

## Hinweise zur Führung des Berichtsheftes (Auflage 2010) im Ausbildungsberuf Tierwirt / Tierwirtin

**Sinn und Zweck der Berichtsheftführung ist es, den Ausbildungsbetrieb besser kennen zu lernen und die zeitlichen Abläufe im Betriebsgeschehen zu erfassen. Die erledigten Arbeiten sollen hinterfragt und dokumentiert werden. Zur Prüfungsvorbereitung ist ein sorgfältig geführtes Berichtsheft hervorragend geeignet. Der Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer empfiehlt die Führung des Berichtshefts als Ausbildungsmittel.**

Zu verwenden ist das vom Verband der Landwirtschaftskammern herausgegebene Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin. Es ist zu beziehen beim

Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup GmbH  
Hülsebrockstr. 2  
48165 Münster  
Tel.: 02501/801-300  
Fax: 02501/801-351  
[www.lv-berichtshefte.de](http://www.lv-berichtshefte.de)  
oder über den örtlichen Buchhandel.

Der Ausbildungsbetrieb hat dem/der Auszubildenden das Berichtsheft als Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem/Der Auszubildenden sollte für die Erstellung der Berichte ausreichend Gelegenheit während der Arbeitszeit eingeräumt werden.

Die Eintragungen in das Berichtsheft sind von dem Ausbilder/der Ausbilderin regelmäßig und zeitnah, am besten alle 4 Wochen, zu prüfen und abzuzeichnen. Das gilt auch für Erfahrungsberichte und Leittexte. Das Führen schriftlicher Ausbildungsnachweise (Tages- und Wochenberichte) ist gemäß Berufsbildungsgesetz Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Ausbildungsnachweise sind Bestandteil des Berichtsheftes.

Die Ausbildungsnachweise sind als Tages- und Wochenberichte anzufertigen. Fehlzeiten, Berufsschulbesuche und überbetriebliche Ausbildung sind zu dokumentieren. Sie müssen den Inhalt der Ausbildung wiedergeben. Dabei sind Tätigkeiten, Unterweisungen, Unterricht oder Schulungen aufzuzeichnen. Die **Themen des Berufsschulunterrichts** und ggf. überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen sind einzutragen.

	<b>Führung des Berichtshefts</b>		
	<b><i>bis Ende des 1. Ausbildungsjahres</i></b>	<b><i>bis zur Zwischenprüfung</i></b>	<b><i>bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung</i></b>
<b>Informationsteil</b>	vollständig auf aktuellem Stand	vollständig auf aktuellem Stand	vollständig einschließlich vorheriger Beurteilungen
<b>Tages- bzw. Wochenberichte</b>	auf aktuellem Stand	auf aktuellem Stand	auf aktuellem Stand, bis zur praktischen Prüfung weiterführen
<b>Erfahrungsberichte und Leittexte</b>	noch nicht erforderlich	6 Berichte über eigene Erfahrungen und Tätigkeiten, mind. 2 Seiten, <b>Inhaltsverzeichnis</b> auf aktuellem Stand	12 ausführliche, praxis- und betriebsbezogene Berichte aus allen Bereichen der Ausbildung, ggfls. Leittexte (1 Leittext = 2 Erfahrungsberichte)
<b>Ausbildungsbetrieb</b>	noch nicht erforderlich	Aufzeichnungen sollen begonnen worden sein, insbesondere bei der „Erfassung und Beurteilung wichtiger Betriebsdaten“, „ <b>Unfallverhütung</b> “ und bei der Tierart der gewählten Fachrichtung	<b>vollständig auf aktuellem Stand</b> , insbesondere bei der „Erfassung und Beurteilung wichtiger Betriebsdaten“, „Unfallverhütung“ und bei der <b>Tierart der gewählten Fachrichtung</b>

Das Berichtsheft ist zur Zwischenprüfung und bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der Landwirtschaftskammer oder der Berufsschule abzugeben. Es wird vom Ausbildungsberater bzw. vom Prüfungsausschuss durchgesehen und anschließend zurückgegeben. Bereits vorliegende Beurteilungen verbleiben im Berichtsheft.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss das Berichtsheft **in allen Teilen vollständig** und **mindestens ausreichend** sein. Ansonsten gelten die Ausführungen auf den Seiten 14a, 21a, 108a und 144a des Berichtsheftes.